

Richtlinie zur Qualitätsverbesserung - Beherbergung

§ 1 Ziele

Ziel der Förderung ist es, Investitionsvorhaben zur Qualitätsverbesserung in Beherbergungsbetrieben zu unterstützen und dadurch einen Beitrag zu leisten, um deren Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu stärken.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>
- (2) Die vorliegende Richtlinie basiert auf Basis der VO (EU) Nr. 651/2014 in der Fassung VO (EU) 2023/1315 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

§ 3 Fördergegenstand

- (1) Gefördert werden Kosten für Investitionen von Beherbergungsbetrieben, die zumindest zwei der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) Steigerung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens
 - b) Anpassung an Markterfordernisse
 - c) Qualitätsverbesserung im Rahmen von Um- und Zubauten, z.B. Schaffung bzw. Modernisierung von Gästezimmern, Gasträumen samt Eingangsbereich, sanitären Einrichtungen, Einrichtungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - d) Investitionen in die betriebliche Infrastruktur zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität des Gastes, sowie Investitionen, die der zielgruppengerechten Vermarktung dienen
 - e) Erweiterung des Angebotes von Tagungs-, Kongress- und Veranstaltungseinrichtungen (z.B. Konferenz- und Seminarräume mit entsprechender technischer Ausstattung)
 - f) Kapazitätsanpassung im Zusammenhang mit einer Optimierung der Betriebsgröße
 - g) Behindertengerechte Maßnahmen
 - h) Kinderfreundliche Maßnahmen (z.B. Anlage von Kinderspielplätzen und sonstigen Einrichtungen für Kinder von Gästen)
 - i) Investitionen zur erheblichen Reduktion des Energieeinsatzes
 - j) Investitionen zur Erhöhung der Sicherheit des Gastes (z.B. Brandschutzmaßnahmen)

- (2) Nicht gefördert werden:
- a) der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
 - b) der Ankauf von Fahrzeugen aller Art
 - c) der Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern
 - d) Anschaffung von Betriebsmitteln

§ 4 Förderwerbende

- (1) Förderbar sind Beherbergungsbetriebe, die als kleine und mittlere Unternehmen gelten, der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Vorarlberg angehören und deren zu fördernde Betriebsstätte sich in Vorarlberg befindet.
- (2) Als Kleinunternehmen im Sinne dieser Richtlinie gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, einen Jahresumsatz von höchstens € 10 Mio. erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Mio. erreichen. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und höchstens € 50 Mio. Umsatz oder höchstens € 43 Mio. Bilanzsumme. Das Unternehmen muss überdies die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Ein unabhängiges Unternehmen ist jedes Unternehmen, bei dem weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von einem oder mehreren anderen Unternehmen gehalten werden (Art. 3 Empfehlung der Kommission K(2003) 1422).

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Der Zuschuss wird unabhängig von der Art der gewählten Finanzierung (z.B. Kredit, Leasing oder Eigenmittel) gewährt. Der Zuschuss wird im Regelfall auf einmal ausbezahlt und beträgt 8 % der förderbaren Investitionskosten.
- (2) Die Untergrenze der förderbaren Investitionskosten beträgt € 25.000, die Obergrenze € 250.000. Der maximale Zuschuss beläuft sich daher auf € 20.000. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das förderungswürdige Investitionsvolumen den Betrag von maximal € 500.000 nicht übersteigt.
- (3) Im Falle einer Jungunternehmerförderung im Rahmen der TOP-Tourismus-Richtlinien des Bundes durch die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) erfolgt vom Land Vorarlberg eine Co-Finanzierung in Höhe der Bundesförderung, maximal somit € 37.500. Die Antragstellung und Prüfung erfolgt bei der ÖHT. Nach Beschlussfassung durch die ÖHT erfolgt eine separate Beschlussfassung und Förderzusage durch das Land Vorarlberg.

§ 6 Regionale Investitionsförderung

- (1) Liegt der Investitionsstandort in einem Regionalfördergebiet gemäß EU-Beihilfenrecht (Blons, Brand, Bürserberg, Dalaas, Fontanella, Innerbraz, Klösterle, Raggal, St.Gerold, Silbertal, Sonntag, Thüringerberg, Schröcken, Warth), wird zusätzlich zu den Förderungen gemäß Abs. 1 und Abs. 3 ein Zuschuss in Höhe von 5 % des geförderten Investitionsvolumens, max. somit zusätzlich € 12.500 gewährt.
- (2) Kosten im Zusammenhang mit dem Leasing materieller Vermögenswerte können unter folgenden Umständen berücksichtigt werden:
 - a. Leasingverträge für bebaute Grundstücke oder Gebäude müssen nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens bei großen Unternehmen noch mindestens fünf Jahre, bei kleinen und mittleren Unternehmen mindestens drei Jahre weiterlaufen,
 - b. Leasingverträge für Betriebsstätten oder Maschinen müssen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass das förderwerbende Unternehmen den Vermögenswert am Ende der Laufzeit erwirbt.
- (3) Die Investition muss in einem Regionalfördergebiet mindestens fünf Jahre – bei kleinen und mittleren Unternehmen mindestens drei Jahre – nach Abschluss der Investition erhalten bleiben. Anlagen und Ausrüstungen, die innerhalb dieses Zeitraums veralten oder defekt werden, können ersetzt werden, sofern die Wirtschaftstätigkeit während dieses Zeitraums in dem Regionalfördergebiet aufrechterhalten wird.
- (4) Das förderwerbende Unternehmen hat zu bestätigen, dass es in den beiden Jahren vor der Beantragung der Förderung keine Verlagerung hin zu der Betriebsstätte vorgenommen hat, in der die Investition, für die die Förderung beantragt wird, getätigt werden soll, und verpflichtet sich, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Investition, für die die Förderung beantragt wird, nicht zu tun.

§ 7 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Förderungen im Rahmen dieser Aktion können innerhalb von 3 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden. Ausnahmen hiervon sind nur insoweit möglich, als die Summe der geförderten Investitionen die in § 5 geregelten Obergrenzen nicht übersteigt.
- (2) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Eine Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten.
- (4) Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 8 Ablauf der Förderungsgewährung

Förderantrag

- (1) Es gilt das Antragsprinzip. Den Anträgen wird jene Richtlinie zu Grunde gelegt, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung gilt. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt das Einlangen des unterfertigten Antragsformulars.
- (2) Der Förderungsantrag ist mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen. Die Antragstellung erfolgt elektronisch gemäß dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Antragsformular.
- (3) Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen, vor Lieferung oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.
- (4) Förderungsansuchen gemäß § 5 Abs. 3 sind direkt über das ÖHT-Kundenportal einzureichen.

Förderzusage

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage einer Rechnungszusammenstellung.

§ 9 Rückzahlung und Kontrolle

(1) Rückzahlung von Förderungen

Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn

- i. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
- ii. die geförderte Leistung (aus Verschulden des Förderungswerbers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
- iii. die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
- iv. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde,
- v. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

(2) Kontrolle von Förderungen

Der Förderwerber stimmt zu, dass die zur Förderung eingereichte Maßnahme einer Vorort-Qualitätsprüfung unterzogen werden kann. Dabei wird überprüft, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

§ 10 Ausschluss der Förderung

- (1) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der gegenständlichen Förderung ausgenommen (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).
- (2) Ebenfalls nicht gefördert werden Unternehmen oder Unternehmensgruppen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z. 18 AGVO (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO).

§ 11 Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 1.1.2026 in Kraft und am 31.12.2026 außer Kraft.

Die Landesregierung (Beschluss vom 16.12.2025)